

Ge mäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen, die nicht erheblich sind, dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Verpflichtungsermächtigungen dürfen gem § 85 Abs. 1 GO NRW ausnahmsweise auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Eine Auflistung der nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2016 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.